

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 2 (1940)

Artikel: Die Siechenhäuser zu Grosshöchstetten und Signau
Autor: Rubi, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SIECHENHÄUSER ZU GROSSHÖCHSTETTEN UND SIGNAU

von Chr. Rubi, Bern.

Der Aussatz, eine orientalische Krankheit, war schon den Kelten bekannt. Sie verbreitete sich aber namentlich zur Zeit der Kreuzzüge in unheimlichem Maße und erreichte den Höhepunkt ihrer Ausbreitung im 13. bis 15. Jahrhundert. Da sie ansteckend und unheilbar war, trieb man die von ihr Befallenen Leute von den menschlichen Ansiedlungen weg aufs Feld hinaus. Doch bald siegte die christliche Barmherzigkeit, es entstanden aus frommen Stiftungen Siechenhäuser, in denen sich die Aussätzigen (auch Sieche, Malatzgige, Lepröse genannt) gemäß eines abzulegenden Eides Zeit ihres Lebens aufzuhalten hatten. Man kannte in der Schweiz mehr als zweihundert solche Häuser. Eine Anzahl davon wurde noch im 16. Jahrhundert gegründet. So auch die zu Großhöchstetten und Signau, welche neben dem Leprosorium Huttwil die einzigen im Emmental geblieben sind.

Zunächst soll die Rede sein vom Siechenhaus der Kirchgemeinde Großhöchstetten.*

Das Haus, «so den armen Sondersiechen ist kaufft und uffgriecht» worden, stand auf der sogenannten Leimen zwischen den Dörfern Höchstetten und Zäziwil. Am 11. März des Jahres 1553 versammelten sich Ullrich Küentzi, der Freiweibel (Statthalter) des Landgerichtes Konolfingen oberer Teil «mit sampt den vier Kilch-Meyeren, wie auch Hans Gnirss dem Predicanten, und ettlichen andern der Ehrbarkeit (des Chorgerichts) mehr» und fertigten ein Verzeichnis an, in dem aufgeschrieben wurde, wieviel jeder Gemeindebürger an das zu kaufende und für die Sondersiechen bestimmte Haus steuern sollte. Die vorgesehenen Beiträge kamen zu stehen im

Höchstetten-viertell	auf 17 Pfund 14 Schilling
Zäzenwil-viertell	auf 10 Pfund 17 Schilling
Inneren-(Bowel)-viertell	auf 18 Pfund 17 Schilling
Oberthal-viertell	auf 14 Pfund 15 Schilling

* Als Quellen dienten mir ein «Kurtzer Bericht von der Stiftung und bissharigen Verwaltung dess Sondersiechenhauses in der Gemäind Grossen Höchstetten im 1672 Jahr», aufgeschrieben von dem damaligen Predicanten Samuel Herzog, «ein Verzeichnuss dess Haussraathss in dem Siechenhauss zu Grossen Höchstetten 1670», mehrere Kirchen-und Siechen-Rechnungen, sowie die Chorgerichtsmanuale von 1668—1700.

Im ganzen hoffte man 62 Pfund 3 Schilling zusammen zu bringen. «Es ist zewüssen», berichten sie, «wen schon jedermann gitt, wie obstaht und angeleyt ist, dass damit noch das Huss nit bezahlt wird sein.» Aber «uss dem Kilchenseckell» wollte man nicht nehmen, damit «mann dester bass möchte armen Gsellen die Hand reichen, wo unss sötte anstossen Krieg, Theuwrung, Hagel, Feür, Ungewitter oder dergleichen, davor unss Gott bewahre.» «Auch weyter, so wirt mann niemandt zwingen noch drängen mit dem Weybell, dass er das gäbe wie vorstaht. Welcher aber gitt, wirt uffgeschrieben werden, und wer nit git, wirt auch auffzeichnet werden. Und soll diser Rodell gleyt werden zu der Kilchen Urbar zur Gedechtnuss, wär da gäbe oder nit. Gott wende alle Ding zum besten nach seinem Willen.»

Das Haus diente vor 1553 wohl der Landwirtschaft, wird sich in der Bauart folglich von den damaligen Bauernhäusern nicht unterschieden haben: es war ein alemannisches Strohdachhaus. Anfangs des 18. Jahrhunderts war es schon mit Schindeln bedeckt, denn der «Teck Hanss Studer» erhielt «für 30 Klaffter nöuw zu decken» 1747 fünfzehn Kronen. Neben dem Hause floß, von Mösberg herunterkommend, ein Bächlein vorbei, dem dort mit «Holtz und Grotzen» der Weg gewiesen werden mußte. Das «Siechenmätteli» war mit «Scheyen, Stäcken und Ringen» eingezäunt. Das Gras raubte gegen einen angemessenen Zins ein Nachbar, z. B. der Badwirt «im Höli». «Für die Gärten bey dem Siechen-Haus» zahlte der Seckelmeister der Kirchgemeinde jährlich «in Ihr Gnaden Schloss Signau Bodenzinss 1 Batzen 2 Kreuzer». Aus dem «Verzeichniss des Hausraaths, wie der selbige durch mich S. H. (Samuel Herzog) Predicanten in Beysein Hanss Schönauwerss dess Seckelmeysters, und Niclauss Lugibühls dess Chor Richters zu Oberhofen, auf dem Ostermontag dess 1670 Jahrss ist inventarisiert und auffgeschrieben worden», erfahren wir noch verschiedene Einzelheiten über Aussehen, Größe und Einrichtung des Siechenhauses. Zunächst wird hier nun ein Speicher erwähnt. Vor dem Hause, an der Wand befestigt war «ein auffgeschlagen Tischlein mit eysernen Spangen.» In der Küche fiel «ein bschlüssiger Kuchischaft» auf. Über der Feuerstatt hingen am Querholz «zwo eyserne Häälen» und in der Asche stand «ein eyserner Dreyfuss». Das Vorhandensein einer «Multen» und eines eisernen «Multenschabers», läßt auf einen Backofen schließen. Ferner fand man an jenem Ostermontag an Küchengerätschaften: «vier allt boodenlose durchlöcherte Pfannen, ein blätzetess Gätzi, ein Kücheltrachter, ein eyserness Krauthackmesser, ein Salzkübli, ein Mälküblin und ein Wasserüber sampt einem kleinen Wasserüberlin». «Das Sondersiechenhauss in dieser Gemeind hat aussert der gemeinen Stuben nur zwey übrige kleine Gemacht, so zu Winterszeit nicht können warm gemacht und geheitzt werden». In diesen drei Gemächern befanden sich: «vier auffgeschlagene Bettstadt und vier kleinere Bettstättlein, ein Tisch in der Stuben, drey gutt dannin Trög, zween beschlüssig und einer nit, siben alte böse, gewäbene Deckinen, drey Leinlachen, vier Küssziehen, drey Dackbettziehen allt, verschlissen, drey Nachtküblin». Im Keller waren verwahrt «ein Wäschüber, ein Goon».

Man fragt sich, wie es einer mit Armen überlasteten Gemeinde möglich gewesen sei, die Kosten einer solchen Anstalt zu bestreiten. Wie aus dem Verzeichnis des Hausrates zu ersehen ist, war alles sehr einfach eingerichtet. Das Brot, die Hauptnahrung, wurde im Hause gebacken und das Getreide dazu lieferten die Kirchengemeinde oder die Viertel, je nachdem eine Person von dieser oder jenen hier versorgt wurde. So mußten sich im Jahr 1684 «der inner und der Zätziwyl Viertel vergleichen, dass Ulli Tschantzenn Stieff Tochter Catharyna von endtwederem Ort Nahrung verschaffet werde». Und zwar beschloß das Chorgericht, man solle «jährlich endtrichten an Korn 4 Mütt (672¹/₂ lt.), an Gellt 6 Kronen». Aus der Kirchenrechnung des Jahres 1687 geht hervor, daß der Siechenvogt Hans Engel an «Ussgeben in Unerschildlichen Posten» 20 Kronen 5 Batzen und 2 Kreuzer hatte. Ein bescheidener Betrag; zahlte man doch damals für einen gut situierten Waisenknaben 12 Kronen Verdinglohn. Man mußte eben sparen, denn es «ist zuwüssen, dass das Eynkommen dess S. H. zimlich schwach und nit gross sey, wie solches uss Capitals zusammenrechnung, so sich ettwan bey 438 Kronen belaufft, klarlich erscheint». Das schrieb Herzog 1672. Fünfzehn Jahre später muß der Fonds wenigstens 500 Kronen betragen haben, denn «der Siechen Vogt hat laucht Rödelis an Zinsen sollen einnehmen 28 Kr. 13 Batzen». Der Zinsfuß betrug damals fünf Prozent. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte das Vermögen des Siechenhauses einen schönen Zuwachs erhalten. Am 20. April 1627 schenkte Junker Petermann von Wattenwil, Herr zu Dießbach, Wyl und Höchstetten der Kirchengemeinde einen achtzigpfündigen Gültbrief. «Hernach vergabte Frau Margretha von Diessbach gemellten Junckern sel. hinderlassene Wittib, Frau zu Weyl, auch in das Siechenhauss zu Höchstetten einen hundertpfündigen Gülltbrief uff den 20 Febr. dess 1638 Jahrsss, mit Beding, dass das Eynkommen darvon an ewigen Zinss solle gestellt sein». Nach der damaligen Bettelordnung war die Gemeinde Erbin aller unterstützten Personen. Dieses Recht wurde auch 1687 angewandt, als die blinde Elisabeth Stram von Konolfingen ins Siechenhaus von Höchstetten verbracht wurde. Ihr «Güetlin, so noch ohngefahr bey 400 Pfunden» betrug, fiel dem Siechenfonds anheim.

Eine ständige Einnahme floß auch aus dem Siechenstock zu Höchstetten. Aus den Quellen geht nicht ganz klar hervor, ob er in oder außerhalb der Kirche stand. Wenn er alle Jahre einmal seines Inhaltes beraubt wurde, so lief viel Bettelvolk herzu, wohl wissend, daß für es auch etwas abfallen würde. Es ist nun unwahrscheinlich, daß diese «armen umstehenden Zuschauwer» sich in die Kirche hineingedrängt hätten, um ein Scherflein zu erhaschen. Für den Standort vor der Kirche spricht ferner die Tatsache, daß Anno 1747 »Ein Tächli auf den Siechenstock« gemacht wurde. Dieser muß sehr schwer gewesen sein, denn es waren in jenem Jahre «etwelche nötig, um ihn anderst zu setzen». Wie schon erwähnt, wurde der Siechenstock alljährlich einmal geöffnet und geleert. Es folgt eine sich darauf beziehende Notiz aus dem Chorgerichtsmanual: «Auff Freytag, den 4. Februarii 1687 ist im Beysein dess

Freyweibels Straamss, dess Siehenvogdts Hans Engellss, meiner dess Predicanten und dess Chorweybels Müsslinss der Siechenstock geöffnet worden und hat sich darinnen befunden:

1. An Viereren — 40 bz. (320 Vierer).
2. An Müntz 3 Kronen 12 Batzen 2 Kreutzer.

Darvon ist allsobald nach altem Brauch ausgegeben worden dem Freyweibel, dem Predicanten, dem Siehenvogt, dem Chorweibel jedem 5 bz, der Siechen Mutter 1 Pfund, den armen umstehenden Zuschauern ohngefahr 1 Pfund mehr oder minder, dem Siechenmeyster 6 Kreutzer, dem Schmid Müsslin für Zangen und Hammer 10 Kreutzer. Das überblibene Gellt hat der Siehenvogt zu seinen Händen genommen». Dieser Brauch, genau wie er hier beschrieben wird, wurde noch um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts geübt.

Sechs Jahre nach der Stiftung des Siechenhauses wurde eine Holzordnung geschaffen. «Und ist diese Ordnung den 13. Tag Höüwmonatss dess 1572 Jahrss uff ein neüwess bestättiget worden, dass die Buss von den Übertreteren derselbigen ohne Verschonen solle bezogen, und das selbige Gellt in das Siechenhaus gleyt werden, denen armen Leüten zum Besten. Und welcher solcher Ordnung nit gläben und stadt thun will, derselbig mag dan wohl uss der Kilchhöri zien, so ist er nüt schuldig». Die Holzordnung selber hat sich nicht finden lassen. Aber aus den Aufzeichnungen in den Chorgerichtsmannualen lassen sich einige Schlüsse ziehen. Leider sind jene erst vom Jahre 1669 an vorhanden. 1686 «ist erkentt worden, dass die in dem jnneren Viertel, so diss Jahrs in das Siechenhauss Holtz zu führen schuldig sind, darvon 1 Fuder für die Sängler zum Pfrundhauss (Kirchenchor) und dem Sigrüst zu seinem Hauss auch 2 Fuder führen sollen». Daraus geht hervor, daß die Viertel der Kirchgemeinde die Beholzung abwechslungsweise übernehmen mußten. Wer der Pflicht nicht nachkam, wurde vom Chorgericht gemahnt, wie 1691 «die zu Ryffersegg, so nun 2 Jahr kein Holtz geführt haben». Nützte die Mahnung nichts, so wurde eine Buße diktiert. «Geörg und Ulli Neüwenschwander auf Buch» wurden 1676 «ein jeder von wegen der Saumseligkeit in der Holtzfuhr zu dem Siechenhaus laut Kirchenurbarss umb 2 Pfund gestrafft». Wer nicht Roß und Wagen besaß, hatte das Holz beim Siechenhaus zu verarbeiten. Fehlbare, wie z. B. «Niclauss Ramseyer, der Schullmeister» und fünf weitere Männer aus dem innern Viertel wurden 1684 ebenfalls ermahnt, daß sie ihre «bey dem Siechenhauss schuldige Pflicht in dem Holtzscheiden und -sagen fürderlichest leisten, im Fahl Saumnuss sollen sie gestrafft werden». Daß man aus der Drohung auch Ernst machen konnte, beweist der Fall des Herrn Alber von Albersburg, praedicti scriba, des Notars zu Höchstetten. Er und mehrere andere aus diesem Viertel, worunter der Wirt Peter Berger, sollten auch mit Säge und Beil auf der Leimen ihre Pflicht erfüllen. Da dies nicht geschah, wurden sie vor Chorgericht zitiert und jeder «umb 5 Schilling gestrafft».

Im Siechenhause der Kirchgemeinde Großhöchstetten wurden nicht nur Aussätzige, sondern auch Stumme, Blinde, altersschwache Arme und sonstwie Gebrechliche untergebracht. So klagte 1680 Christen Steinmann von Alterswil, seine lahme Schwester Margreth könne «wegen ihrer Seltzamkeyt» (sie war im Kopfe verwirrt) mit seinem «Eheweib nit wohl übereinkommen». Das Chorgericht entschied, er solle «sich umschauwen, ob er irgend anderstwo mit ihren ankommen könne? wo nit, so solle sie in das Siechenhaus erkendt sein». Anfangs 1684 «ist erkendt worden, dass der Umbgänger Ullrich Bär-fuss im Oberthal-Viertel in das Siechenhauss solle verpfleget werden». Und im April gleichen Jahres wurde Ulli Tschantzen Stiefftochter Catharina, «dem armen, ellenden, dummen und stummen Meydtlein» die Türe des Siechenhauses geöffnet, während 1687 «die blinde Margreth Straam allhier auff- und angenommen» wurde. Dagegen wies man «die alte Glaaseren bey ankommender Wärme» ab, und schickte sie in den Umgang.

Es mag Zeiten gegeben haben, da das Haus auf der Leimen nur Armenspital und Altersasyl war, wie z. B. im Jahre 1672. Aber es war gerade damals zu besorgen, es möchten «in das künftig dergleichen presthafte (siehe) Personen in unserer Gemeind selbstn sich finden und dass diss leyder! keine vergebliche Forcht seye, bezeüget das Exempel der Person, so auch der Malzey oder Aussatzes halben verdächtig und desswegen nächster Tagen uff die Schauw nacher Bern für (vor) die Herren und Meyster wirt gewisen werden». Es mußte damals, wer des Aussatzes halben verdächtig war, nach Bern reisen und sich «den geschworenen Schauern der Malatzy» zur Untersuchung stellen. So auch 1676 «dess Küeffer Hänsels Tochter Kind» von dem «Nielaus Blaaser, der Siechenvogt vor Chorgericht angebracht, wie es mit sehr böser und bresthaffter Krankheyt behafftet sey, und derowegen in das Siechenhaus solle genommen werden. Darüber ist erkendt worden, dass dess Kinds Mutter mit einem Schreyben nacher Bern für die Doctores und Artzet, sampt dem Kind solle geschickt und daselbst besichtigt werden».

In den ersten Jahren seines Bestehens scheint das Haus nicht sehr stark besetzt gewesen zu sein, denn erst «Im 1580 Jahr, den 25. Tag Brachmonathss, da hat ein Ehrbarkeit (Chorgericht) ein Jungfrau dinget in das Siechenhaus und ist die selbige Adams des Sondersiechen Frauw gsin». Als Lohn bekam sie jährlich sechs Pfund in Geld. Die Siechenjungfrau, oder wie sie auch genannt wurde, die Siechenmutter war in dieser bunten Gesellschaft sicher nicht zu beneiden. Neben den Insaßen waren auch die «armen uss anderen Gemeinden der Gutthat dises Hauses reichlich theilhaft gemacht, indem sie in dem Hin und Herpashieren oder Fürüberreysen vielzeyts daselbsten ihre Niderlag und Nachtläger haben, darzu in dem Fürgang (Vorbeigehen) mit Speyss und Trank versorget werden, welches eine Gemeind Höchstetten, uss christlicher Liebe bewogen, gern geschehen last, obschon diss Hauss allein den ihrigen und nit anderen frembden Armen gestiftet worden».

Auch die Gärten mußte die Siechenmutter in Stand halten. An Werkzeugen zu diesem Zwecke besaß die 1672 verstorbene «ein breite Hauwen, ein

Karst, ein Schauffel und ein Mistgabel». Zu ihrem ferneren Vermögen gehörte: «Ein gantzess Bett, ein schlecht Halbbett, sechs Küssin, ein böse blätzete Ziechen, sechs Leinlachen, ein Tischlachen, ein mässige zinine Kannen und ein härudin Handbeckin». In ihrer letzten Krankheit wurde sie von der «Museren» gepflegt. Diese erhielt als Lohn «das Korn in dem Spycher und noch darzu ein halber guldin und ein Mäss Saltz. Item Holtz zum Garn buchen». Mit dem «Siechen Ellseli» werden wir 1676 bekannt, das wohl in einer Anwandlung von Mißmut den «unchristlichen Wunsch» aussprach, «Es bette Gott, dass er ihns auff der Seel verbrünne». Diese sündigen Worte wurden ihm mit der Zeit wieder vergessen und acht Jahre später hieß es der versöhnte Predicant denn auch «die Siechen-Mutter Elssbeth». Sie muß bald darauf gestorben sein, denn anno 1686 werden die Gemeindebeiträge dem «Peter Wynmann, dess Siechenhauses Hüetter und seiner Frauwen» entrichtet. Im Jahre 1706 treffen wir wieder eine Siechenmagd an. Ihr wurde vom Chorgericht «angezeigt, dass so sy den Siech Rudi Rothplätz mehr beherberge, man sy vom Dinst verstossen werde, weil grosser Argwohn, dass sy Unzucht mit ihme treibe».

Am gleichen Sonntag ist auch «vor Chorgericht allen denen Weiberen im Siechenhaus angezeigt worden, sy sollen sich ihres ärgerlichen Zankens müsig gehen, sonsten werde man andere Mesures nämmen». — Das Siechenhaus stand noch mehrere Jahrzehnte im neunzehnten Jahrhundert als Denkmal sozialer Bestrebungen einer gegen Armennot und Krankheiten kämpfenden Bauerngemeinde.

Das Siechenhaus Signau befand sich am Ausgang des Lichgutgrabens, nicht weit von der Landstraße entfernt, auf Allmendboden. Auch diese Anstalt scheint in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts begründet worden zu sein, denn die Obrigkeit befahl 1557 dem Landvogt, er solle sich «der Renten und Gülten des Siechenhauses zu Signau erkundigen». Aus den Quellen (Signau, Ämter-Rechnungen, Schlafrodel Signau) geht hervor, daß die Insassen vom Staate und der Gemeinde gemeinsam erhalten wurden. Der Landvogt verabfolgte ihnen Geld und Getreide. In der Ämterrechnung vom Herbst 1601 sind folgende «Lybding» verzeichnet: «Einer alten Siechenfrouwen im Sondersiechenhuss zu Signau» 12 Pfund in Geld und 4 Mütt Dinkel. «Einer andern Siechenfrouwen, Sara Bitzbergerin genampt» 8 Pfund und 4 Mütt Dinkel, Jost Badertscher, so nüwlich in das Siechenhuss khommen, luth myner gn. Herren Schrybenn ussgricht für ein Fronvasten» 1 Pfund und 1 Mütt Dinkel. Anno 1607/08 waren es vier Personen, die von dieser Stelle aus ihre Leibgedinge erhielten, 1610/11 sogar deren fünf. Und zwar bezeichnete sie der Landvogt ausdrücklich alle als «Sondersieche». Innert zehn Jahren starben diese alle dahin, ohne daß zunächst andere an ihre Stelle gekommen wären. Doch darf man nicht annehmen, daß damals die Lepra aus dem Oberemmental verschwunden sei. Ein sogenannter Schlafrodel im Gemeindearchiv Signau enthält recht aufschlußreiche Notizen aus der zweiten

Hälfte des 17. Jahrhunderts. Wir entnehmen diesen, daß der Gemeinde die Mittel zum Unterhalte zum Teil ebenfalls dem in der Kirche aufgestellten Siechenstock entnommen werden konnte. Ein Mitglied des Chorgerichts hielt jeweils das Ämtchen eines Siechenvogts inne. 1685 «ist im Siechenstock gefunden worden sechs Kronen. Daruss ist der Siechen Junkfrouw geben worden für ir Drinkgelt 5 Batzen, dryen Siechen sechs Batzen». Ähnlich lagen die Dinge auch noch 1693. «Den 2. Tag Jenner ist der Siechenvogt Stram und ich (Landschreiber Losenegger) über den Siechenstock gsein, habent darin funden 6 Kronen 10 Batzen. Habent der Siehen Jungfrouwen geben 3 Batzen, ihre Schwöster 1¹/₂ Batzen, Mauss Elsi, der schlechten, kranknen Frouwen 2 Batzen, vieren Undersiechen jedem 2 Batzen.» Auch in Signau wurde dann das Siechenhaus bei Auslöschten dieser Krankheit im Laufe des 18. Jahrhunderts der Armenpflege dienstbar gemacht.

Zwischen den beiden Gemeinden Signau und Großhöchstetten war nun im Jahre 1653 ein Streit um die Aufnahme zweier aussätziger Frauen in ihre Siechenhäuser ausgetragen worden, der die Übelstände im damaligen Armen- und Krankenpflegewesen in recht grellem Lichte erscheinen läßt.

Im Siechenhause zu Signau befanden sich im Sommer 1652 die beiden «Zuggweiber», Mutter und Tochter. Die Junge hatte nicht lange vorher ein uneheliches Kind erhalten. Eines Tages im Herbst liefen beide weg, wurden aber am 24. November die eine und am Tage darauf die andere «mitsamt dem seügenden Kind» gefangen dem Landvogt Tribolet auf Trachselwald eingeliefert. Dieser gab Landweibel Eggimann den Auftrag «Die zwo Zouggenen» mit einem Rosse «gan Bern zeschleipffen», von wo sie nach zwei Tagen wieder nach Trachselwald und eine Woche später ins Siechenhaus Signau geführt wurden. Die Tochter fühlte sich hier aber offenbar nicht wohl, schon einige Tage später entwich sie nochmals. Da sie in der Gemeinde Großhöchstetten aufgewachsen und also eigentlich dort heimatberechtigt war, verfügte der Rat, «sia ins Siechenhaus Höchstetten zeschaffen» und ihr ein Gelübte abzunehmen, «sich von dannen nit zeüsseren».

Nun setzte Signau alle Hebel in Bewegung, um auch die Mutter loszuwerden und tatsächlich beschloß am 4. Januar 1653 der Rat, daß «die alte Zouggenen, weilen sie in der Kilchhöri Höchstetten verehlicht gewesen», auch dahin ins Siechenhaus gebracht werden solle. Höchstetten wehrte sich energisch, «die beiden mit der Malzei befleckten Zouggenen» auf und anzunehmen. Am 17. Januar bestimmte der Rat, die Herren Huser und Steiger sollen unter den spänigen Gemeinden vermitteln. Die Unterhändler hatten den Parteien einen Entscheid der Obrigkeit zu überbringen, der dahin ging, daß die zwei Frauen «zwar im Siechenhaus zu Höchstetten verbleiben konnten, die von Signau aber jährlich zu ihrer Underhaltung etwas contribuieren sollten». Die beiden Abgesandten hatten lediglich die Höhe dieses Beitrages festzusetzen und «zugleich auch nachzuschlachen, wer des unehelichen Kindes Vatter und ob er by Mittlen sye, damit ihme daselbige übergeben» werden könne.

Unverrichteter Dinge kehrten aber Herr Huser und Herr Steiger nach Bern zurück, keine Gemeinde hatte sich der Ratserkenntnis fügen wollen. Da fiel der Obrigkeit eine äußerst einfache Lösung der heiklen Frage ein: «Damit der Frieden zwischen beiden Gemeinden Signauw und Höchstetten der beiden Zouggenen halb» gemacht werde und sie mit diesen «als einem faulen Gumpist nit beschwert werdind, habend Meine gnädigen Herren erkennt, dass die Alte mit einem Siechenmantel versechen, uff die Grentzen geführt und von Stadt und Land verwiesen» werde. Die Junge aber, die man noch zu heilen verhoffte, gedachte man ins Siechenhaus Breitfeld bei Bern zu verschaffen, dort «durch den Malzey-Schärer curieren zelassen und sie volgends» ihrer Mutter nach über die Grenze «zeschicken». — — —